Drucksachen-Nr.

7162/2009-2014

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Mitte	03.04.2014	öffentlich
Stadtentwicklungsausschuss	29.04.2014	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	08.05.2014	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Satzung über die Verlängerung der Anordnung einer Veränderungssperre für das Gebiet südlich der Eckendorfer Straße, östlich der Ziegelstraße und nördlich der Straße An der Landwehr (Teilgebiet des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. III/3/05.01 "Nienhagener Straße")

Stadtbezirk Mitte -Satzungsbeschluss

Betroffene Produktgruppe

11 09 02 Teilräumliche Planung

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Keine

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

./.

Beschlussvorschlag:

Die der Beschlussvorlage als Anlage beigefügte Satzung über die Verlängerung der Anordnung einer Veränderungssperre für das Gebiet südlich der Eckendorfer Straße, östlich der Ziegelstraße und nördlich der Straße An der Landwehr (Teilgebiet des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. III/3/05.01 "Nienhagener Straße") wird beschlossen.

Für die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre ist die im Abgrenzungsplan des Bauamtes im Maßstab 1:1000 vorgenommene Eintragung (rote Linie) verbindlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch den Beschluss der Veränderungssperre entstehen der Stadt Bielefeld keine Kosten.

ĺ	Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze
ı	Zusammenfassung voranstellen.

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 25.01.2005 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. III/3/05.01 "Nienhagener Straße" für das Gebiet südlich der Herforder Straße, westlich der Schuckenbaumer Straße, südlich des Walkenweges und östlich der Ziegelstraße neu aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 12.02.2005 öffentlich bekannt gemacht. Ziele der Neuaufstellung sind u.a. die Steuerung des Einzelhandels sowie die ggf. teilräumliche Begrenzung der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit einer Spielhalle auf einem Grundstück an der Eckendorfer Straße wurde zunächst zurückgestellt und nach Erlass der Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre wurde das Vorhaben abgelehnt. Zur weiteren Sicherung der Bauleitplanung ist die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre um ein Jahr gemäß § 17 Abs.2, S. 3 BauGB erforderlich. Von dieser Veränderungssperre kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Moss Beigeordneter Bielefeld, den

<u>Anlagen</u>

- 1. Satzung über die Verlängerung der Anordnung einer Veränderungssperre
- 2. Abgrenzungsplan zur Veränderungssperre (Verkleinerung ohne Maßstab)

Satzung

über die Verlängerung der am 14.06.2012 vom Rat der Stadt Bielefeld beschlossenen Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für das Gebiet südlich der Eckendorfer Straße, östlich der Ziegelstraße und nördlich der Straße An der Landwehr (Teilgebiet des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. III/3/05.01 "Nienhagener Straße"

Stadtbezirk Mitte –

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBI I S. 1549), und der §§ 7 und 41(1) g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878) hat der Rat in seiner Sitzung am 08.05.2014 folgende Satzung beschlossen:

Einziger Paragraph

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre wird um ein Jahr verlängert.

Anlage 2 – Abgrenzungsplan zur Veränderungssperre

